



# **Bewerbungsbedingungen**

## **Neubau Verdichterstation Wittenburg Rohrmaterial Verdichter**

(Offenes Verfahren)

**Vergabenummer:  
2026-063**

**Stand: 02.10.2026**



Inhaltsverzeichnis:

|                                                                |    |
|----------------------------------------------------------------|----|
| 1. Anlagenverzeichnis (Vergabeunterlagen) .....                | 4  |
| 2. Einleitung .....                                            | 5  |
| 3. Ausgangslage und Beschreibung des Vorhabens .....           | 5  |
| 3.1. Projektbeschreibung .....                                 | 5  |
| 3.2. Leistungsüberblick .....                                  | 5  |
| 3.3. Geplanter Liefertermin .....                              | 5  |
| 4. Auftraggeber und Vergabestelle .....                        | 6  |
| 5. Sprache.....                                                | 6  |
| 6. Verfahren und Zeitplan.....                                 | 6  |
| 7. Kommunikation (DTVP) .....                                  | 7  |
| 7.1. Kommunikationsform und Auskünfte .....                    | 7  |
| 7.2. Datenverarbeitung .....                                   | 7  |
| 8. Bereitstellung der Vergabeunterlagen.....                   | 7  |
| 9. Einreichung der Angebote.....                               | 8  |
| 10. Einzureichende Unterlagen .....                            | 8  |
| 11. Bietergemeinschaften.....                                  | 9  |
| 12. Einsatz von Nachunternehmern (nicht eignungsleihend).....  | 9  |
| 13. Eignungsleihe .....                                        | 10 |
| 14. Eignung .....                                              | 10 |
| 14.1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung .....        | 11 |
| 14.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ..... | 11 |
| 14.3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.....        | 12 |
| 15. Mindestkriterien an Angebotsinhalt .....                   | 16 |
| 16. Zuschlagskriterien und Angebotswertung .....               | 16 |
| 16.1. Preis .....                                              | 17 |
| 16.2. Liefertermin .....                                       | 17 |
| 17. Geheimhaltung .....                                        | 17 |
| 18. Rügeobliegenheiten.....                                    | 18 |



|       |                                             |    |
|-------|---------------------------------------------|----|
| 19.   | Ergänzende Bestimmungen .....               | 19 |
| 19.1. | Nachprüfungen .....                         | 19 |
| 19.2. | Nachforderung.....                          | 19 |
| 19.3. | Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen ..... | 19 |
| 19.4. | Nebenangebote .....                         | 19 |
| 19.5. | Ausschluss .....                            | 19 |
| 19.6. | Entschädigung.....                          | 20 |
| 19.7. | Aufhebung des Verfahrens.....               | 20 |
| 19.8. | Einverständnis des Bieters .....            | 20 |
| 19.9. | Rücknahme von Angeboten .....               | 20 |



## **1. Anlagenverzeichnis (Vergabeunterlagen)**

### **Bewerbungsbedingungen**

- Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise**
- Anlage A.2 Angebotsschreiben**
- Anlage A.3 Wertungsmatrix (Angebote)**
- Anlage A.4 Hinweise zum Datenschutz**
- Anlage B.1 Leistungsverzeichnis Rohrmaterial Verdichter**
- Anlage B.2 Preisblatt Rohrmaterial Verdichter**
- Anlage B.3 Verpflichtungserklärung DSGVO**
- Anlage B.4 GASCADE Allgemeine Einkaufsbedingungen**
- Anlage B.5 Vertrag**
- Anlage B.6 Anlagenkonvolut Ingenieurhandbuch**



## 2. Einleitung

Die vorliegende Unterlage stellt den vorgesehenen Ablauf sowie die generellen Regeln und Formalitäten des Verfahrens vor.

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Unterlage und den weiteren Vergabeunterlagen personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen, Männer und Diverse beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z.B. "Mitarbeiter". Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

## 3. Ausgangslage und Beschreibung des Vorhabens

Dieses Vergabeverfahren in der Art des Offenen Verfahrens ist Teil einer Vergabe, mit insgesamt 1 Los.

### 3.1. Projektbeschreibung

#### Neubau Verdichterstation Wittenburg

Im Netzentwicklungsplan Gas (NEP Gas 2022-2032) ist zur Erhaltung der Versorgungssicherheit mit der Errichtung der Verdichterstation (VS) Wittenburg eine Maßnahme enthalten, die durch die Bruchteilsgemeinschaft (BTG) Nordeuropäische Erdgasleitung (NEL) umzusetzen ist.

Errichtet wird in diesem Zuge eine neue Verdichterstation in Wittenburg mit 2+1 Verdichtern mit deren gesamter Peripherie bestehend aus unter anderem Filtern, Kühlern, Betriebsgebäuden, Mess- und Elektrotechnik, Rohrleitungen und Armaturen.

#### Gegenstand der Ausschreibung

Lieferung von diversen Rohrleitungsmaterialien in verschiedenen Dimensionen für das Projekt Neubau Verdichterstation Wittenburg (Verdichter)

### 3.2. Leistungsüberblick

Der Liefer- und Leistungsumfang gliedert sich wie nachfolgend:

**Stationsrohre, Stationsrohrbögen, T-Stücke, Korbbogenböden, Flansche, Reduzierungen und RTJ Dichtungen in verschiedenen Nennweiten**

gem. **Anlage B.1 Leistungsverzeichnis Rohrmaterial Verdichter**

### 3.3. Geplanter Liefertermin

Anlieferung auf Baustelle: **KW 25/2027**



#### 4. Auftraggeber und Vergabestelle

Auftraggeber und Vergabestelle ist die:

NEL Gastransport GmbH  
Kölnische Straße 108-112  
34119 Kassel  
Deutschland

E-Mail: [kontakt@gascade.de](mailto:kontakt@gascade.de)  
Telefon: +49 561 934-0

#### 5. Sprache

Verfahrenssprache ist Deutsch. Für die Vergabe- und Vertragsunterlagen, den Schriftverkehr und die Abwicklung des Vertrags gilt die Originalsprache Deutsch.

#### 6. Verfahren und Zeitplan

Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren gemäß §§ 119 Abs. 3, 141 Abs. 1 GWB, §14 Abs. 1 SektVO durchgeführt.

Der aktuelle Zeitplan gestaltet sich wie folgt:

**Möglicherweise abweichende Termine auf der Vergabepattform sind nicht zu beachten. Diese können aus technischen Gründen nicht korrigiert oder abgeschaltet werden. Maßgeblich sind die Terminangaben in diesen Bewerbungsbedingungen.**

| Zeitraum   | Vorgang                                                |
|------------|--------------------------------------------------------|
| 02.10.2026 | Bekanntmachung des Verfahrens auf DTVP                 |
| 19.10.2026 | Frist zur Fragestellung                                |
| 21.10.2026 | Bereitstellung eines finalen Fragen-Antworten-Katalogs |
| 06.11.2026 | Frist Einreichung Angebote                             |
| 20.11.2026 | Versendung des Vorabinformationsschreibens             |
| 01.12.2026 | Ggf. Zuschlagserteilung/Vertragsschluss                |
| 18.12.2026 | Bindefrist                                             |



## **7. Kommunikation (DTVP)**

Die Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Bietern erfolgt über den gesamten Verfahrenszeitraum über die Vergabeplattform DTVP.

### **7.1. Kommunikationsform und Auskünfte**

Weitere Informationen zu diesem Vergabeverfahren, Änderungen an den Vergabeunterlagen, die Beantwortung von Bieterfragen oder sonstige verfahrensrelevante Informationen werden auf DTVP bereitgestellt.

Alle Fragen sind über DTVP zu stellen. Zu den Fristen wird auf Ziffer 6 (Verfahren und Zeitplan) verwiesen.

Jede sonstige Kontaktaufnahme zur Vergabestelle bzw. zu Mitarbeitern des Auftraggebers ist unerwünscht und kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Vergabestelle zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen (Grundsatz der Verfahrensintegrität). Mündliche oder telefonische Rückfragen werden nicht beantwortet.

### **7.2. Datenverarbeitung**

Im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens werden von im Verfahren tätigen natürlichen Personen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Dies betrifft u.a. die Namen, Adressangaben sowie Angaben zur beruflichen Tätigkeit und beruflichen Qualifikation.

## **8. Bereitstellung der Vergabeunterlagen**

Die Vergabeunterlagen können gemäß § 41 Abs. 1 SektVO unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt auf DTVP abgerufen werden.

Das Abrufen der Vergabeunterlagen auf DTVP ist ohne vorherige Registrierung möglich, die aktive Teilnahme am Vergabeverfahren, insbesondere die Kommunikation mit der Vergabestelle und die elektronische Abgabe eines Angebotes durch den Bieter setzt eine Registrierung hingegen zwingend voraus.

Bei Fragen zur Nutzung des Vergabeportals DTVP, insbesondere bei Fragen zur technischen Abwicklung, hat sich der Bieter an den Betreiber des Vergabeportals zu wenden:

E-Mail: [support@cosinex.de](mailto:support@cosinex.de)

Tel. +49 900 1 267463 (kostenpflichtig)

Die Servicezeiten der Hotline sind Montag bis Freitag jeweils von 07.00 bis 17.00 Uhr.

Eine ausbleibende Registrierung und/oder eine fehlende Kenntnisnahme von durch den Auftraggeber auf DTVP bereitgestellten Informationen zu diesem Vergabeverfahren, Änderungen an den Vergabeunterlagen, Beantwortung von Bieterfragen oder sonstigen verfahrensrelevanten Informationen gehen zu Lasten des jeweiligen Bieters.



## 9. Einreichung der Angebote

Die Angebote sind bis spätestens am

**06.11.2026, 10:00 Uhr (Systemzeit DTVP)**

über das „Bietertool“ des DTVP elektronisch einzureichen. Das Bietertool ist eine Desktop-Anwendung, die sich über eine Webstart-Technologie automatisch installiert, sofern der Prozess der Abgabe eines elektronischen Angebots aus dem virtuellen Projektraum des entsprechenden Vergabeverfahrens heraus gestartet wurde.

Bei der Abgabe der Angebote ist die Größenbeschränkung für die maximal zulässige Dateigröße zu beachten. Die Größe des unter Nutzung des Bietertools abzugebenden elektronischen Angebotes ist auf 500 MB beschränkt.

Bitte beachten Sie, dass der Auftraggeber keine Abgabe der Angebote auf dem Postweg, per E-Mail oder per Telefax zulässt. Etwaige postalisch, per E-Mail oder per Telefax eingereichte Angebote werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur ist nicht notwendig.

Die Angebote sind in Textform nach § 126b BGB abzugeben. Im Unterschied zur Schriftform bedarf es keiner eigenhändigen Unterschrift, jedoch müssen der Unternehmensname und der Name der vertretungsberechtigten natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, erkennbar sein. Die Angabe gilt für das gesamte Angebot und ist rechtsverbindlich. Mit dem vollständigen Hochladen des formgerechten Angebots gelten alle weiteren eingereichten Unterlagen als vom Bieter rechtswirksam abgegeben. Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied der Bietergemeinschaft in Textform nach § 126b BGB eingereicht und hochgeladen werden.

Ggf. erforderliche Erklärungen Dritter sind durch den Dritten eigenhändig zu unterschreiben und durch den Bieter beizufügen. Dritte im vorstehenden Sinne sind Mitgliedsunternehmen einer Bietergemeinschaft, Nachunternehmer und Eignungsverleihende-Unternehmen.

## 10. Einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot sind die folgenden Unterlagen auszufüllen und mit den dort genannten Nachweisen einzureichen:

- Ausgefüllte **Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise**
- Ausgefüllte **Anlage A.2 Angebotsschreiben**
- Ausgefüllte **Anlage B.2 Preisblatt Rohrmaterial Verdichter**
- Ausgefüllte **Anlage B.3 Verpflichtungserklärung DSGVO**

Auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers sind folgende Unterlagen innerhalb der dann gesetzten Frist vorzulegen:

Nachweise der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gemäß TL 2 bis 5 durch eignungsleihende Unternehmen (siehe hierzu auch Nr. 13) sowie von diesen in den relevanten Teilen ausgefüllten **Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise**; Die Referenzen gemäß TL 1 sind also mit dem Angebot einzureichen.



## 11. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften können in diesem Vergabeverfahren Angebote abgeben, wenn deren Bildung keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht begründet.

Bietergemeinschaften werden nach § 43 Abs. 2 Satz 1 SektVO wie Einzelbieter behandelt.

Jede Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der während des gesamten Vergabeverfahrens sowie im Falle der Auftragserteilung über die gesamte Vertragslaufzeit bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- in der erklärt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- in der erklärt wird, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Neben der Bietergemeinschaftserklärung sind für jedes Mitgliedsunternehmen die in dem Vordruck zur Bietergemeinschaftserklärung **Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise, Vordruck 1.2)** genannten Unterlagen vorzulegen.

Die Bietergemeinschaftserklärung muss die Anforderungen für Dritterklärungen bei der elektronischen Angebotsabgabe einhalten.

Die Eignungsanforderungen können für die Bietergemeinschaft insgesamt abgegeben werden.

Mitglieder einer Bietergemeinschaft dürfen sich ferner nur an einer Bietergemeinschaft beteiligen. Die Beteiligung an mehreren Bietergemeinschaften ist unzulässig. Im Falle der Zuwiderhandlung werden die betreffenden Bietergemeinschaften ausgeschlossen.

Der Auftraggeber wird ausnahmsweise von einem Angebotsausschluss absehen, wenn bei Angebotsabgabe plausible Gründe für die Doppelbeteiligung dargestellt werden und die betreffende Bietergemeinschaft nachweist, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs nicht vorliegt.

## 12. Einsatz von Nachunternehmern (nicht eignungsleihend)

Beabsichtigt der Bieter, Teile des Auftrags durch Nachunternehmer zu erbringen – ohne sich zugleich auf deren wirtschaftliche und/oder finanzielle sowie technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit zu berufen – sind die hiervon betroffenen Auftrags-/Leistungsanteile – soweit dies im Zeitpunkt der Abgabe des Angebots bereits feststeht – im Angebot anzugeben und der/die Nachunternehmer zu benennen (**Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise, Vordruck 2**).

Für den benannten Nachunternehmer sind zudem die in dem vorbezeichneten Vordruck (**Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise - Vordruck 2**) genannten Unterlagen vorzulegen.

Eine Nachunternehmervergabe nach Vertragsschluss erfordert die vorherige Einwilligung des Auftraggebers.



Auf die Grundsätze der Einbindung von Nachunternehmern gem. § 34 SektVO wird hingewiesen. Der Auftraggeber behält sich insbesondere vor, vor Zuschlagserteilung innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten Frist die Ersetzung eines Nachunternehmers zu verlangen, sofern hinsichtlich des Nachunternehmers ein zwingender Ausschlussgrund im Sinne des § 123 GWB oder ein fakultativer Ausschlussgrund im Sinne des § 124 GWB vorliegt.

Bei der Vergabe von Nachunternehmeraufträgen sind mittelständische Interessen durch den Hauptauftragnehmer vornehmlich zu berücksichtigen

### 13. Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bieter sich bei der Erfüllung dieses Auftrags gemäß § 47 SektVO im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen („Eignungsleihe“), so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen und die dort genannten Unterlagen auch für das andere Unternehmen vorlegen. Er hat insbesondere den Namen und die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen (**Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise, - Vordruck 4 und 5**) dieser Unternehmen vorzulegen.

Ein anderes Unternehmen i.S.v. § 47 SektVO kann nicht nur ein selbständiges, von dem Bieter rechtlich verschiedenes Unternehmen (z.B. Nachunternehmen) sein. Hierunter sind auch konzernverbundene bzw. konzernangehörige Unternehmen zu verstehen.

Nimmt der Bieter im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe nach § 47 SektVO die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben (**Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise, - Vordruck 5**).

Der Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung (z.B. Referenzen) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 3 SektVO). Das bedeutet, dass das jeweilige Drittunternehmen als Nachunternehmer eingesetzt werden muss.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

Im Übrigen wird auf § 47 SektVO verwiesen.

### 14. Eignung

Öffentliche Aufträge im Sektorenbereich werden an geeignete Unternehmen vergeben, die anhand objektiver Kriterien gemäß §§ 142 Nr. 1, 122 Abs. 1 und 2 GWB ausgewählt und nicht nach § 123 oder § 124 GWB ausgeschlossen worden sind.

Mit dem Angebot ist die Eignung für die zu vergebende Leistung nachzuweisen. Bieter haben die geforderten und nachfolgend aufgeführten Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben,



Bescheinigungen und sonstige Nachweise) zum Beleg ihrer Eignung und zum Beleg des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen in deutscher Sprache mit dem Angebot einzureichen (§§ 42 ff. SektVO). Die einzureichenden Unterlagen sind insbesondere auch der **Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise** zu entnehmen.

Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind mit einer Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.

Der Auftraggeber legt folgende objektive Eignungskriterien fest:

#### **14.1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung**

**PL1:** Nachweis der Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter ansässig ist (in nicht beglaubigter Kopie), sofern der Bieter in das Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist.

Für den Fall der Nichteintragung:

Die Vorlage einer Gewerbebeanmeldung (für ausländische Bieter: Oder vergleichbar). Der Nachweis muss mindestens die vertretungsberechtigten Personen ausweisen.

Der Nachweis kann in (nicht beglaubigter) Fotokopie/Ablichtung (PDF) vorgelegt werden, muss jedoch eindeutig lesbar sein. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht älter als 12 Monate sein.

Siehe **Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise, - Nachweis 1.**

**PL2:** Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB. Der Nachweis von Selbstreinigungmaßnahmen nach § 125 GWB ist möglich.

Siehe **Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise, - Vordruck 3.1 (bzw. Vordruck 3.2).**

**PL3:** Eigenerklärung zur Verordnung (EU) 2022/576 (Sanktionen Russland).

Siehe **Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise, - Vordruck 9.**

#### **14.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

**WL1:** Eigenerklärung über den Umsatz des Unternehmens aus vergleichbaren Leistungen in den letzten 5 (fünf) abgeschlossenen Geschäftsjahren.

Sofern ein Unternehmen erst innerhalb der letzten fünf Jahre gegründet wurde und daher noch keine fünf abgeschlossenen Geschäftsjahre aufweist, legt es für die fehlenden Jahre eine Unternehmensplanung für die Zukunft unter Angabe der erwarteten Jahresumsätze vor.



**Mindestanforderung (Nichterfüllung führt zum Ausschluss):**

Der durchschnittliche Umsatz der letzten 5 (fünf) abgeschlossenen Geschäftsjahre aus vergleichbaren Tätigkeiten muss in EUR (netto) mindestens 2.000.000,00 EUR betragen.

Siehe **Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise, Vordruck 6.**

**WL2:** Vorlage des Jahresabschlusses

Beizufügen sind die Jahresabschlüsse der letzten 3 (drei) abgeschlossenen Geschäftsjahre.

Siehe **Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise, - Nachweis 2.**

**WL3:** Vorlage einer Bonitätsauskunft

Beizufügen ist eine Bonitätsauskunft (z.B. Schufa, Creditreform oder ähnlich) – keine bloße Bankauskunft –, die nicht älter als sechs Monate ist.

Siehe **Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise, - Nachweis 3**

Kann ein Bieter aus einem berechtigten Grund eine oder mehrere der geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom Auftraggeber als geeignet angesehene Unterlagen, belegen (entsprechend § 45 Abs. 5 VgV). Hierzu muss der Bieter vor Ablauf der Angebotsfrist den Auftraggeber darauf hinweisen, dass ein berechtigter Grund dem Beibringen einer der geforderten Unterlagen entgegensteht. Der berechtigte Grund ist glaubhaft zu machen.

Der öffentliche Auftraggeber entscheidet dann, ob und wie durch andere geeignete Unterlagen der Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit dokumentiert werden kann. Kommt der öffentliche Auftraggeber zu dem Schluss, dass keine andere geeignete Unterlage den Nachweis ausreichend erbringt, werden die Regelungen über den Ausschluss von Angeboten wegen nicht wie gefordert erbrachter Unterlagen gemäß angewandt.

### **14.3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

**TL1:** Es wird der Nachweis von Erfahrungen im Bereich der hier zu vergebenden Lieferung/Leistung durch Angabe von mindestens drei abgeschlossenen Referenzaufträgen in den letzten zehn (10) Jahren mit Angabe der durchgeführten Lieferung / Leistungen gefordert, die nach Art, Umfang und Schwierigkeit, mit der hier zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Die Referenz muss zum Nachweis der Vergleichbarkeit mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Referenztitel
2. Auftraggeber (siehe Hinweis Datenschutz zur Angabe des Auftraggebers in der **Anlage A.1**)



*(Sollte der Auftraggeber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht benannt werden dürfen, so genügt eine Kategorisierung des Auftraggebers (Industrie, andere Sektorenauftraggeber).)*

3. Ansprechpartner inkl. Kontaktdaten (siehe Hinweis Datenschutz zur Angabe des Ansprechpartners in der **Anlage A.1**, z.B. E-Mail, Telefonnummer)

*(Sollte der Ansprechpartner aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht benannt werden dürfen, so genügt eine Kategorisierung des Auftraggebers (Industrie, andere Sektorenauftraggeber).)*

4. Kurzbeschreibung der ausgeführten Lieferung/Leistung

5. Leistungsbeschreibung

6. Auftragsvolumen in EUR (netto) (Mindestens 200.000€)

7. Ausführungszeitraum (Auftrags- und Lieferdatum angeben)

Für die angefragten Rohrmaterialien sind Referenzen von vergleichbaren abgeschlossenen Lieferleistungen an Transmission System Operator (TSO) oder Storage System Operator (SSO) zur Verfügung zu stellen. Die Referenzen müssen auf eine Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Gewährleistung der technischen Sicherheit schließen lassen und dem Regelwerk des DVGW G463 entsprechen. Als Indiz, aber nicht als abschließendes Kriterium hierfür, sind die in der Anfrageposition (**vgl. Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise, - Vordruck 11 – Herstellerliste**) zugehörigen Spezifikation angegebenen Normen.

Um die Richtigkeit der gemachten Angaben zu gewährleisten, behält sich der Auftraggeber vor, die Referenzen nachzuprüfen.

**Mindestanforderung (Nichterfüllung führt zum Ausschluss):**

Es sind mindestens **drei (3)** vergleichbare Referenzen einzureichen.

Siehe **Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise, Vordruck 7**.

**TL2:** Es wird der Nachweis von Erfahrungen des Herstellers (gem. Herstellerliste Vordruck 11 der Anlage A1) im Bereich der hier zu vergebenden Lieferung/Leistung gefordert. Der Hersteller eines Bauteiltyps (Stationsrohre, Stationsrohrbögen, T-Stücke, Korbboegenböden, Flansche, Reduzierungen und RTJ Dichtungen) muss für jeden Bauteiltyp, für den er als Hersteller (gem. **Herstellerliste Vordruck 11 der Anlage A1**) vorgesehen ist, den Nachweis durch Angabe von mindestens drei abgeschlossenen Herstellungsreferenzaufträgen in den letzten zehn (10) Jahren erbringen. Ein Herstellungsreferenzauftrag kann sich dabei auf mehrere Bauteiltypen beziehen und für diese als Nachweis dienen.

Bezogen auf den Hauptnennendurchmesser (D1) des Bauteiltyps:

- Mindestens eine Referenz muss die größte Dimension des Bauteiltyps im Anfrageumfang, für den der Hersteller vorgesehen ist, belegen.
- Mindestens eine Referenz muss die kleinste Dimension des Bauteiltyps im Anfrageumfang, für den der Hersteller vorgesehen ist, belegen.

Die Referenz muss zum Nachweis der Vergleichbarkeit mindestens folgende Angaben enthalten:



1. Referenztitel
2. Auftraggeber (siehe Hinweis Datenschutz zur Angabe des Auftraggebers in der **Anlage A.1**)  
*(Sollte der Auftraggeber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht benannt werden dürfen, so genügt eine Kategorisierung des Auftraggebers (Industrie, andere Sektorenauftraggeber).)*
3. Ansprechpartner inkl. Kontaktdaten (siehe Hinweis Datenschutz zur Angabe des Ansprechpartners in der **Anlage A.1**, z.B. E-Mail, Telefonnummer)  
*(Sollte der Ansprechpartner aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht benannt werden dürfen, so genügt eine Kategorisierung des Auftraggebers (Industrie, andere Sektorenauftraggeber).)*
4. Kurzbeschreibung der hergestellten Bauteile
5. Bezug Anfrageposition
6. Leistungsbeschreibung
7. Auftragsvolumen in EUR (netto)
8. Ausführungszeitraum (Auftrags- und Lieferdatum angeben)

Für die angefragten Rohrleitungsmaterialien sind Herstellerreferenzen von vergleichbaren Produkten tauglich für Transmission System Operator (TSO) oder Storage System Operator (SSO) zur Verfügung zu stellen. Die Hersteller-Referenzen haben die Fähigkeit zur Herstellung der Bauteile nachzuweisen und müssen jeweils mindestens in der angefragten Druckstufe (mindestens PN 100) gegeben werden.

Die Referenzen müssen auf eine Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Gewährleistung der technischen Sicherheit schließen lassen und dem Regelwerk des DVGW G463 entsprechen. Als Indiz, aber nicht als abschließendes Kriterium hierfür, sind die in der Anfrageposition zugehörigen Spezifikation angegebenen Normen.

Es sind die dazugehörigen Abnahmeprüfzeugnisse inkl. Bauteilzeichnungen für die Referenzen vorzulegen.

Um die Richtigkeit der gemachten Angaben zu gewährleisten, behält sich der Auftraggeber vor, die Referenzen nachzuprüfen.

**Mindestanforderung (Nichterfüllung führt zum Ausschluss):**

Es sind mindestens **drei (3)** vergleichbare Referenzen je Hersteller je Bauteiltyp einzureichen.

Siehe **Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise, - Vordruck 8.**

**TL3:**

Der Hersteller der Materialien hat die Eignung als schweißtechnischer Hersteller nachzuweisen.

Der Hersteller der Rohre und Formteile verfügt über die notwendigen technischen Einrichtungen zur sachgemäßen Verarbeitung der Vormaterialien (Werkstoffe) und zur Herstellung und Prüfung der Erzeugnisse. Dazu beschäftigt er geeignetes fachkundiges Personal. Der Nachweis ist gegenüber einer unabhängigen Stelle erbracht. Die eingesetzten Einrichtungen sind zu benennen und zu beschreiben (Schweißeinrichtungen, Einrichtungen zur Wärmebehandlung, Prüfeinrichtungen, Einrichtungen zur Umformung der Vormaterialien, eventuell Fotodokumentation).



Die Eignung als schweißtechnischer Hersteller gilt durch Vorlage gültiger Zertifikate im Geltungsbereich der zu verarbeitenden Werkstoffe/Lieferzustände/Abmessungen als nachgewiesen.

Akzeptiert sind:

Zertifikat als schweißtechnischer Hersteller nach dem AD-Regelwerk AD 2000 Merkblatt HP0 „Allgemeine Grundsätze für Auslegung, Herstellung und damit verbundene Prüfungen“ oder vergleichbar.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit bei einer alternativen Zertifizierung obliegt dem Bieter.

Siehe **Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise, Nachweis 4**

**TL4:**

Der Hersteller der Stationsrohre, Stationsrohrbögen, T-Stücke, Korbbogenböden, Flansche, Reduzierungen und RTJ Dichtungen hat die Eignung als Werkstoffhersteller nachzuweisen.

Der Hersteller der Formteile und/oder Rohre verfügt über geeignete Verfahren zur Herstellung der Werkstoffe sowie über geeignete Einrichtungen für ein sachgemäßes Herstellen und Prüfen. Der Hersteller beschäftigt fachkundiges Personal für das Herstellen und Prüfen der Werkstoffe.

Die technischen Einrichtungen zur Herstellung der Werkstoffe sind zu benennen und zu beschreiben (eventuell Fotodokumentation).

Der Werkstoffhersteller hat ein Qualitätsmanagementsystem installiert, welches die sachgemäße Herstellung der Erzeugnisse sowie die Einhaltung der in den Werkstoffspezifikationen genannten Forderungen sicherstellt.

Der Nachweis der Eignung ist gegenüber einer unabhängigen Stelle erbracht.

Die Eignung gilt durch Vorlage gültiger Zertifikate im Geltungsbereich der zu verarbeitenden Werkstoffe/Lieferzustände/Abmessungen als nachgewiesen:

Akzeptiert sind:

Zertifikate als Werkstoffhersteller nach dem AD-Regelwerk AD Merkblatt W0 „Allgemeine Grundsätze für Werkstoffe“ oder vergleichbar.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit bei einer alternativen Zertifizierung obliegt dem Bieter.

Siehe **Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise, Nachweis 5**

**TL5**

Der Hersteller der Materialien hat die Zertifizierung durch über ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem nachzuweisen.

Nachweis über anerkanntes Qualitätsmanagementsystem der Organisation (DIN EN ISO 9001) ist durch Vorlage einer gültigen Kopie des Zertifikats oder vergleichbar.



Der Nachweis der Gleichwertigkeit bei einer alternativen Zertifizierung obliegt dem Bieter

Siehe **Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise, Nachweis 6**

## 15. Mindestkriterien an Angebotsinhalt

Folgende Mindestanforderungen an den Lieferungsumfang der Ausschreibung sind mit dem Angebot zu bestätigen (**Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise, Vordruck 10**):

Herstellung auf Basis einschlägiger europäischer Normung und unter Einhaltung der Vorgaben des Ingenieurhandbuches der GASCADE Gastransport GmbH

Beachtung der grundlegenden Normung: Gashochdruckleitungsverordnung, DVGW-Regelwerk, DIN EN 10253-2 (Formstücke zum Einschweißen), AD-2000 Regelwerk

Werkstoffe: gemäß DIN EN 10253-2 und den einschränkenden Werkstoffvorgaben entsprechend den Spezifikationen des Ingenieurhandbuches der GASCADE Gastransport GmbH

Nennweitenbereich: DN 400 (16“) bis DN 1200 (48“)

Auslegungsdruck: DP 105 barg  
DP 100 barg

Auslegungstemperaturen: DT -20°C bis + 60°C  
DT -20°C bis +120

Prüflabore für Rohr und Blech sind nach DIN EN ISO 17025 akkreditiert, gültige Verfahrensprüfungen nach AD 2000 HP-Reihe, die den Geltungsbereichen des Lieferumfanges entsprechen.

Als weitere Mindestanforderung ist die Herstellerliste (**Anlage A.1 Vordrucke und Nachweise, Vordruck 11**) vollständig auszufüllen.

Es ist erforderlich, dass die Lieferung spätestens 5 (fünf) Wochen nach den unter 3.3 angegebenen geplanten Lieferzeiten erfolgt. Spätere angebotene Lieferzeiten führen zum Ausschluss des Angebotes.

## 16. Zuschlagskriterien und Angebotswertung

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Dabei ist der Angebotspreis nicht allein entscheidend. Die Wirtschaftlichkeit wird für sich allein anhand der nachstehend dargestellten gewichteten Zuschlagskriterien bestimmt:

| Zuschlagskriterium | Gewichtung in Punkten |
|--------------------|-----------------------|
| Preis              | 80                    |
| Lieferzeit         | 20                    |

Es wird in den quantitativen Zuschlagskriterien (Preis, Lieferzeit) kaufmännisch auf die 3-te Nachkommastelle gerundet (Excellfunktion ‘=RUNDEN([Wertungsergebnis];3)‘)



### 16.1. Preis

Das im Vergleich kostengünstigste Angebot erhält die volle Punktzahl. Preislich höhere Angebote werden gemäß des Verhältnisses zum kostengünstigsten Angebot geringer bewertet. Das Verhältnis aus kostengünstigstem zu bewertetem Preis wird mit der maximal erreichbaren Punktezahl entsprechend der nachstehenden Formel multipliziert:

$$\text{Punkte für Preis} = \frac{[\text{kostengünstigster Preis}]}{[\text{bewerteter Preis}]} \times [\text{maximal mögliche Punktezahl}]$$

### 16.2. Liefertermin

Der geplante Liefertermin gemäß Nr. 3.3 ist für das Material anzugeben.

Die Erfüllung des Liefertermins gemäß Nr. 3.3 wird mit der vollen Punktzahl von 20 Punkten bewertet. Spätere Liefertermine werden mit weniger Punkten bewertet.

Für jede angefangene Woche Verzögerung des in Nr. 3.3 genannten Termins werden zwei Punkte abgezogen. Somit erhalten Lieferanten, welche die Liefertermine mit insgesamt 10 (zehn) oder mehr Wochen Verzögerung angeben, 0 Punkte.

## 17. Geheimhaltung

Sektorenauftraggeber dürfen nach § 5 Abs. 1 SektVO keine von den Unternehmen übermittelten und von diesen als vertraulich gekennzeichneten Informationen weitergeben. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der eingereichten Dokumente. Ausdrücklich zulässig ist die Weitergabe von Informationen an Berater des Auftraggebers, die von Berufs wegen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und externe Rechtsanwälte).

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebots, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen.

Geschieht dies nicht, können die Vergabestelle und die Rechtsbehelfsinstanz im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens von seiner Zustimmung auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte (z.B. andere Bieter) ausgehen.

Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen gewährleistet der Sektorenauftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote einschließlich ihrer Anlagen. Die Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie die Dokumentation über deren Öffnung, Prüfung und Wertung werden auch nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich behandelt.

Im Gegenzug verpflichten sich die an dem Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen, keine vom Auftraggeber übermittelten Dokumente und Informationen an Dritte weiterzuleiten und sämtliche erhaltene Dokumente und Informationen vertraulich zu behandeln.



Die Vergabestelle erhält – unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bieters – sämtliche Rechte an den eingereichten Unterlagen (Eigentumsrecht an den Unterlagen). Der Bieter stimmt mit der Abgabe seines Angebots diesem Rechtsübergang zu.

## 18. Rügeobliegenheiten

Die Vergabeunterlagen müssen nach Erhalt/Download durch die interessierten Unternehmen auf Vollständigkeit und Lesbarkeit geprüft werden. Enthalten die Bekanntmachung, die Vergabeunterlagen oder die den Bietern mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese gegen geltendes Recht, so trifft die Bieter die Obliegenheit, die Vergabestelle unverzüglich darauf hinzuweisen. Anderenfalls können sie sich auf die Unklarheiten oder die Rechtsverstöße nicht berufen. Nicht aufgeklärte Unklarheiten haben die Bieter als von ihnen zu tragende Risiken in ihre Angebote einzukalkulieren.

Etwaige Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügeobliegenheiten der Bieter nach § 160 Abs. 3 GWB wird ausdrücklich hingewiesen. Außerdem weist die Vergabestelle ausdrücklich auf die Rechtsbehelfsfrist des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB hin. Danach ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, mehr als 15 Kalendertage vergangen sind.

§ 160 GWB lautet:

### **§ 160 GWB Einleitung, Antrag**

*(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.*

*(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.*

*(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit*

*1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,*

*2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,*

*3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,*

*4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.*



## **19. Ergänzende Bestimmungen**

### **19.1. Nachprüfungen**

Nach § 160 Abs. 2 GWB ist jedes Unternehmen befugt, einen Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer zu stellen, dass ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Zuständige Nachprüfungsinstanz:

Vergabekammer des Bundes  
Villemombler Straße 76  
53123 Bonn  
Fax: +49 228 9499 163  
E-Mail: [vk@bundeskartellamt.bund.de](mailto:vk@bundeskartellamt.bund.de)  
Telefon: +49 228 9499 0

### **19.2. Nachforderung**

Der Auftraggeber behält sich vor, Unterlagen nach § 51 SektVO nachzufordern. Die nachgeforderten Unterlagen sind von dem betroffenen Bieter innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist vorzulegen. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht.

### **19.3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen haben betroffene Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art sie wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden sind.

### **19.4. Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

### **19.5. Ausschluss**

Angebote, die nicht die in den Vergabeunterlagen geforderten Voraussetzungen/Bestimmungen erfüllen, werden ausgeschlossen. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere in den in § 57 SektVO genannten Fällen.



#### **19.6. Entschädigung**

Eine Erstattung von Kosten/Aufwendungen bzw. eine Entschädigung für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren wird nicht gewährt.

#### **19.7. Aufhebung des Verfahrens**

Insbesondere für den Fall, dass keine den Anforderungen des Auftraggebers entsprechenden Angebote fristgerecht eingehen, eine grundlegende Änderung der Vergabeunterlagen erforderlich wird oder andere schwerwiegende Gründe bestehen, bleibt die Aufhebung des Verfahrens vorbehalten (§ 57 SektVO). Die Vergabestelle wird die Bieter im Falle einer Aufhebung des Verfahrens unter Angabe der Gründe, gegebenenfalls über die Absicht, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, unverzüglich unterrichten.

#### **19.8. Einverständnis des Bieters**

Mit der Abgabe eines Angebots erklärt sich der betreffende Bieter mit allen Bestandteilen der vorliegenden Verfahrensbedingungen einverstanden.

Der Bieter sichert durch seine Beteiligung am Verfahren zu, dass für die Verarbeitung der in seinem Angebot enthaltenen personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit diesem Verfahren und der Vertragserfüllung die erforderliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Eingetragen werden Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail und Ansprechpartner. Nach Abschluss des Verfahrens werden diese Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht. Siehe insoweit die Hinweise zum Datenschutz (**Anlage A.4 Hinweise zum Datenschutz**).

#### **19.9. Rücknahme von Angeboten**

Eine Rücknahme von bereits abgegebenen Angeboten ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist durch Erklärung in Textform gemäß § 126b BGB möglich. Bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Angebote kann dann ein neues Angebot eingereicht werden.